

## **Arbeitsrecht (Nr. 158/2004)**

### **Insolvenzverwalter muss Kündigungsfrist einhalten**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamburg entschied:

Kündigt der vorläufige Insolvenzverwalter wegen einer Betriebsstilllegung allen Mitarbeitern, kann er sich nicht auf die in § 113 der Insolvenzordnung festgeschriebene dreimonatige Kündigungsfrist berufen, sondern muss die im Arbeitsrecht mitunter längeren Auslaufristen einhalten.

Das hat das LAG Hamburg im Fall eines Bankangestellten entschieden, dem der Insolvenzverwalter mit einer dreimonatigen Frist gekündigt hatte. Regulär hätte die Kündigungsfrist 7 Monate betragen. Die muss der Insolvenzverwalter nun einhalten. Die Verkürzung der Kündigungsfrist von 7 auf 3 Monate bedeute einen schweren Eingriff in den Bestandsschutz des Arbeitnehmers. Außerdem führe nicht jede vorläufige Insolvenzverwaltung zur Eröffnung des Verfahrens – sei es mangels Masse oder weil der Verwalter doch noch Sanierungsmöglichkeiten ergreift.

**Urteil des LAG Hamburg – Datum unbekannt -  
Aktenzeichen : 8 Sa 63/03**

**Veröffentlicht : Handelsblatt vom 26. Mai 2004**

27.05.2004